

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Vaduz, 25. August 2023

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union) Stellung nehmen zu können.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) befürwortet transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen. Bei der Umsetzung in das liechtensteinische Recht hält die LIHK jedoch teilweise Anpassungen im Vernehmlassungsbericht für erforderlich, die es ermöglichen, die bestehende Ausrichtung des liechtensteinischen Arbeitsvertragsrechts aufrechtzuerhalten und gleichzeitig richtlinienkonform zu sein.

Zu § 1173a Art. 1 Abs. 2a

Mit dem neuen Abs. 2a wird die Arbeit auf Abruf ins Gesetz aufgenommen, was die LIHK grundsätzlich befürwortet.

Die EU-Richtlinie verlangt bei Arbeit auf Abruf eine «angemessene Ankündigungsfrist» für den Arbeitseinsatz (ohne Nennung der konkreten Ankündigungsfrist), sonst kann der Arbeitnehmer den Einsatz ohne weiteres ablehnen. Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht wird die Ankündigungsfrist auf eine Woche festgelegt. Die LIHK hält dies für zu lange und in der Praxis in vielen Fällen für nicht realistisch.

⇒ Die LIHK befürwortet eine angemessene Ankündigungsfrist, ebenso wie die Möglichkeit der Verkürzung durch eine Regelung mittels GAV. Die LIHK schlägt vier Tage als normale Ankündigungsfrist vor, samt Verkürzung auf zwei oder drei Tage mittels GAV-Abmachung.

Zu § 1173a Art. 9a Abs. 1

In Bst. a wird die Lohnzahlung bei Arbeit auf Abruf geregelt, in Bst. b eine Entschädigung für sog. Referenzzeiten.

⇒ Die LIHK bittet um Beantwortung der Frage, was der Unterschied zwischen Lohn und Entschädigung ist und ob diese Zahlungen kumulativ zu leisten sind.

Zu § 1173a Art. 9a Abs. 2

In Art. 9a Abs. 1 wird der Lohn bei Arbeit auf Abruf geregelt. Laut Erläuterungen soll in Abs. 2 nach Vorbild des deutschen Rechts eine weitere Massnahme ergriffen werden, um die Arbeitgeber dazu zu bewegen, Arbeit auf Abruf zu regeln.

⇒ Die LIHK bittet um konkrete Beispiele in den Erläuterungen, um die Anforderungen von Abs. 2 nachvollziehen zu können.

Zu § 1173a Art. 9a Abs. 3

Die EU-RL verlangt, dass der Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigung hat, falls der Arbeitgeber den zuvor vereinbarten Arbeitseinsatz nach einer konkreten angemessenen Frist widerruft. Die Richtlinie nennt weder die konkrete Frist noch eine konkrete Höhe der Entschädigung.

⇒ Im Vernehmlassungsbericht wird dieselbe Frist für den Widerruf festgelegt, wie im Falle der Ankündigung, d.h. eine Woche, was nach Ansicht der LIHK zu lange ist.

Ausserdem ist laut Erläuterung zu Art. 9a Abs. 3 eine volle Entschädigung bei nicht fristgerechtem Widerruf geschuldet, obwohl der Arbeitnehmer nicht arbeitet.

⇒ Eine volle Entschädigung ist abzulehnen. Die LIHK beantragt, die Höhe der Entschädigung für den Nicht-Einsatz zu reduzieren.

Zu § 1173a Art. 27a Abs. 2

Die LIHK regt an, die Definition zu überarbeiten.

Zu § 1173a Art. 27a Abs. 10

Der Katalog der Pflichtangaben in einem Arbeitsvertrag wird durch die EU-RL stark erweitert, ein grosser Teil der Angaben muss dem Arbeitnehmer innert einer Woche schriftlich individuell zur Verfügung gestellt werden. Kommt ein Arbeitgeber dieser Pflicht auch nach Aufforderung des Arbeitnehmers binnen einer Woche nicht nach, so soll laut Vernehmlassungsbericht die gesetzliche Vermutung gelten, dass die Probezeit damit beendet ist und der Arbeitsvertrag als unbefristet gilt.

⇒ Die LIHK hält die in Abs. 10 festgehaltene einwöchige Frist aufgrund der rechtlichen Folgen für zu kurz und beantragt eine Frist von vier Wochen.

Zu § 1173a Art. 45b Abs. 2

Die Regierung schlägt vor, den heute gültigen Abs. 2, der die Verlängerung der einmonatigen Probezeit auf höchstens drei Monate erlaubt, mit dem Zusatz zu ergänzen: «Eine Verlängerung hat die Art der Tätigkeit und bei befristeten Verträgen die erwartete Vertragsdauer zu berücksichtigen.» Dieser Zusatz wäre nach Erachten der LIHK lediglich nötig, wenn die Probezeit auf sechs Monate erhöht würde, was laut EU-Richtlinie Art. 8 Abs. 1 möglich wäre.

⇒ Die LIHK spricht sich dafür aus, den heute gültigen Gesetzesartikel unverändert zu lassen, d.h. eine dreimonatige Probefrist ohne Zusatz. Nur falls die Regierung plant, die Probezeit auf sechs Monate zu erhöhen, hält die LIHK den Zusatz für gerechtfertigt.

Schlussbemerkung

Die LIHK regt an dieser Stelle an, die im Vernehmlassungsbericht in einigen Artikeln vorgeschlagenen Formulierungen und neuen Begriffe hinsichtlich einer sprachlichen Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung und Anpassung entsprechend dem liechtensteinischen Recht zu überprüfen. Dies steht einer inhaltlich korrekten Umsetzung der EU-Richtlinie nach Ansicht der LIHK nicht entgegen.

Eine weitere Anregung betrifft die Bestimmungen zur Arbeit auf Abruf: Die LIHK regt an zu prüfen, ob eine Entflechtung der Bestimmungen für die Arbeit auf Abruf zu einer besseren Einordnung beitragen würde.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer - LIHK



lic.iur. Brigitte Haas
Geschäftsführerin